

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

vertreten durch den Vorstand

Beteiligte zu 1)

1.)

c/o

Beteiligter zu 2)

beide:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 1-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 21. Juli 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Verweis belegt.**

Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.

- 2. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 1/5 und der Beteiligte zu 2) 4/5 zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Aktie XY AG (ISIN DE 0000000000, Kürzel XXX) beauftragt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra 2 im Marktmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt wird. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) ging am 18. September 2014 um 12:06:54.95 Uhr eine unlimitierte Verkaufsoffer über 1.650 Stück in das Orderbuch des Spezialisten ein. Außerdem befanden sich zwei Kauforders über insgesamt 165 Stück bei einem Limit von 8,00 Euro im Orderbuch. Zum Zeitpunkt des Ordereingangs hatte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote mit einer Geldseite von 8,00 Euro für 250 Stück und einer Briefseite von 8,19 Euro für 245 Stück veröffentlicht.

Um 12:07:17.24 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) im Hinblick auf die teilweise gegeneinander ausführbaren Orders einen verbindlichen Quote mit einer Geldseite von 8,00 Euro zu einer Briefseite von 8,00 Euro für jeweils 85 Stück. Hierdurch wurde die Preisbildung angestoßen und es kam ein Umsatz von 250 Stück bei einem Preis von 8,00 Euro zustande. Die unlimitierte Verkaufsoffer wurde mit 250 Stück teilausgeführt, der Beteiligte zu 2) kaufte selbst 85 Aktien.

Um 12:08:04.01 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 7,50 Euro für 300 Stück auf der Geldseite zu 7,90 Euro für 1.300 Stück auf der Briefseite. Dieser Quote wurde um 12:08:13.97Uhr auf 7,50 für 300 Stück auf der Geldseite und 7,85 Euro für 1.300Stück auf der Briefseite verengt.

Um 12:09:27.93 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote von 7,50 Euro auf der Geldseite und 7,50 Euro auf der Briefseite für jeweils 300 Stück ein. Auf dieser Grundlage wurde die unlimitierte Verkaufsoffer mit weiteren 300 Stück für 7,50 Euro teilausgeführt, wobei sämtliche Stücke von dem Beteiligten zu 2) erworben wurden.

Um 12:09:45.64 Uhr wurde von dem Beteiligten zu 2) ein indikativer Quote

von 7,00 Euro für 300 Stück auf der Geldseite und 7,45 Euro für 1.000 Stück auf der Briefseite veröffentlicht, wobei die Briefseite um 12:09:54.46 Uhr auf 7,40 Euro und um 12:10:04.41 Uhr auf 7,35 Euro verändert wurde.

Um 12:13:29.30 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote von 7,00 Euro auf der Geldseite und 7,00 auf der Briefseite für jeweils 200 Stück ein. Hierdurch kam es zu einer weiteren Teilausführung der unlimitierten Verkaufsoorder mit 300 Stück zu 7,00 Euro. 100 Stück wurden gegen eine um 12:11:13.90 Uhr eingestellte bei 7,35 Euro limitierte Kauforder ausgeführt, die restlichen Stück erwarb der Beteiligte zu 2).

Um 12:13:43.47 Uhr wurde schließlich ein indikativer Quote von 6,70 Euro für 300 Stück auf der Geldseite und 7,00 Euro für 710 Stück auf der Briefseite eingegeben. Durch den um 12:16:13.53 Uhr eingegebenen verbindlichen Quote von 7,00 Euro auf der Geldseite und 7,00 Euro auf der Briefseite für jeweils 110 Stück wurden die restlichen 710 Stück der unlimitierten Verkaufsoorder ausgeführt. 600 wurden gegen eine kurz zuvor eingegangene Kauforder über 600 Stück ausgeführt. Die restlichen 110 Stück wurden von dem Beteiligten zu 2) erworben.

Am 24. September 2014 wurde um 15:46:46.57 Uhr eine unlimitierte Verkaufsoorder über 1.000 Stück in das Orderbuch eingestellt. Zum Zeitpunkt des Ordereingangs hatte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote mit einer Geldseite von 7,32 Euro für 274 Stück und einer Briefseite von 7,685 Euro für 266 Stück veröffentlicht. Im Orderbuch befand sich außerdem eine Kauforder über 250 Aktien bei einem Limit von 7,32 Euro.

Um 15:47:11.60 gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote mit einer Geldseite von 7,32 Euro und einer Briefseite von 7,32 Euro für jeweils 24 Stück ein. Die unlimitierte Verkaufsoorder wurde entsprechend der indikativen Quotierung mit 274 Stück zum Preis von 7,32 Euro teilausgeführt. Der Beteiligte zu 2) erwarb hierbei 24 Stück.

Anschließend um 17:47:11.85 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 6,66 Euro für 301 Stück auf der Geldseite und 6,992 Euro für 287 Stück auf der Briefseite. Der daraufhin eingegebene verbindliche Quote von 6,992 Euro auf der Geldseite und 6,992 auf der Briefseite für jeweils 100 Stück führte zu einem Preis von 6,992 Euro und zu einer weiteren Teilausführung der unlimitierten Verkaufsoorder mit 250 Stück. Der Beteiligte zu 2) erwarb dabei 100 Stück während der Rest gegen die im Orderbuch befindliche Kauforder ausgeführt wurde.

Nachdem um 15:47:41.19 Uhr ein indikativer Quote von 6,821 Euro für 294

Stück auf der Geldseite und 7,162 Euro für 280 Stück auf der Briefseite veröffentlicht wurde folgte um 15:48:02.96 die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 6,821 Euro auf der Geldseite und 6,821 Euro auf der Briefseite für jeweils 226 Stück. Hierdurch kam ein Preis von 6,821 Euro bei einem Umsatz von 476 Stück zustande. Der Rest der unlimitierten Verkaufsoorder wurde hierbei ausgeführt, wobei der Beteiligte zu 2) hiervon 226 erwarb.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 08. Oktober 2014 teilte die Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 mit, dass ihrerseits eine Fehlinterpretation der Performancevorgaben in Verbindung zu regelkonformer Preisfeststellung vorgelegen habe. Die Spezialisten hätten ihre Vorgehensweise hinsichtlich der Preisfeststellung geändert, um bei Vorliegen von Bestens- bzw. Billigstordern regelkonforme Quotes zur Verfügung zu stellen und eine korrekte Preisfeststellung zu garantieren.

Am 12. Januar 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Der Beteiligte zu 2) könne gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, indem er sowohl am 18. September 2014 als auch am 24. September 2014 indikative und verbindliche Quotes eingegeben habe, die nicht der aktuellen Marktlage entsprochen hätten. In allen Fällen habe der Beteiligte zu 2) dem Markt durch die Quotierungen nicht angezeigt, dass sich jeweils eine unlimitierte Verkaufsoorder im Orderbuch befand und die Aktien deshalb günstiger zum Verkauf standen.

Außerdem könne der Beteiligte zu 2) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, indem er durch das Stellen von nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quotes das Angebot fehlerhaft beeinflusst habe. Der Beteiligte zu 2) habe im Rahmen der Quotes nicht die Orderbuchlage, sondern seine eigene Handelsabsicht wiedergegeben.

Es sei zumindest jedoch von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen, das der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zuzurechnen sei.

Am 15. Januar 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 06. Februar 2015 führen die Beteiligten aus, die Preisfeststellungen seien auf der Basis einer eingeräumten Fehlinterpretation der Performancevorgaben in Verbindung zur regelkonformen Preisfeststellung zustande gekommen. Irrtümlich seien die Spezialisten davon ausgegangen, dass einseitige Quotierungen nicht vorgesehen seien.

Der Beteiligte zu 2) habe weder den Markt manipulieren noch sich einen

Vorteil verschaffen wollen. Im Übrigen sei der Endkunde, der das Quotierungsverhalten beanstandet habe, aus Kulanzgründen entschädigt worden.

Ferner seien ihre Mitarbeiter für die durch das Sanktionsverfahren aufgeworfenen Fragen sensibilisiert worden und durch geeignete Maßnahmen sei sichergestellt, dass sich solche Fehler nicht wiederholten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere die Anlagen zum Auskunftersuchen der HüSt vom 08. Oktober 2014 Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981- BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) ein zugelassener Börsenhändler und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 18. September 2014 durch zwei selbständige Handlungen und am 24. September durch eine selbständige

Handlungen gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen und zwar zum einen gegen § 82 Abs. 10 BörsO (nachfolgend 6.), indem er:

a) am 18. September 2014 um 12:08:04.01 Uhr einen indikativen Quote, den er um 12:08:13.97 Uhr verengte und nachfolgend um 12:09:27.93 einen verbindlichen Quote

b) am 18. September 2014 um 12:09:45.64 Uhr einen indikativen Quote, den er nachfolgend zweimal verengte und schließlich um 12:13:29.30 Uhr einen verbindlichen Quote und

c) um am 24. September um 15:47:41.19 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 15:48:02.96Uhr einen verbindlichen Quote

eingab, der jeweils nicht der aktuellen Marktlage entsprach, sowie zum anderen gegen § 117 Satz 2 BörsO, in dem er durch die Eingabe der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes fehlerhaft das Angebot von Wertpapieren beeinflusst hat (nachfolgend (7.)).

6. Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes.

Die oben unter 5a) und b) aufgeführten indikativen und verbindlichen Quotes entsprachen alle nicht der aktuellen Marktlage, denn sie ließen unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Quotierung jeweils unlimitierte Verkauforders im Orderbuch lagen. Deren Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass dem Markt durch die Quotes hätte signalisiert werden müssen, dass die fraglichen Aktien zu einem niedrigeren Preis als dem tatsächlich quotierten Preis erworben werden können.

Der Beteiligte zu 2) kann sich für sein Quotierungsverhalten auch nicht auf den dem Spezialisten bei der Quotierung zustehenden Handlungsspielraum berufen, denn er hat bei den beanstandeten Quotierungen den Rahmen des Handlungsspielraums überschritten indem er dem Markt eine der aktuelle Orderlage nicht entsprechende, weil zu hohe Briefseite angezeigt hat.

Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt

erkennen können, dass die eingegebenen indikativen und verbindlichen Quotes nicht der Marktlage entsprachen. Der Beteiligte zu 2) räumt den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein.

7. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus

ohne daß dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

8. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich,

professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

Durch das Einstellen der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes hat der für die Beteiligte zu 1) handelnden Börsenhändler irreführend das Angebot beeinflusst.

9. Eine irreführende Beeinflussung des Angebots im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
10. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage widerspiegeln kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 2570/13.F).
11. Vorliegend haben die beanstandeten, von dem Beteiligten zu 2) eingegebenen indikativen und verbindlichen Quotes den Markt nicht darüber informiert, dass die Wertpapiere der fraglichen Gattungen auch zu einem niedrigeren Preis hätten erworben werden können. Der Marktlage hätte dadurch Rechnung getragen werden müssen, dass die Briefseite der fraglichen Quotes unterhalb des letzten Bezahlkurses hätte eingegeben werden müssen. Der Beteiligte zu 2) hätte dann die wahre Marktlage angezeigt indem er den Spread verengt hätte.

Dem Beteiligten zu 2) war in den drei Fällen die Orderlage und damit jeweils das Vorliegen einer unlimitierten Verkaufsoffer bekannt. Gleichwohl hat er die wahre Orderlage im Rahmen der von ihm

gestellten Quotes nicht der wahren Marktlage entsprechend angezeigt, sondern eine zu hohe Briefseite angezeigt und damit fehlerhaft den Markt über das Angebot an gehandelten Wertpapieren irreführt.

Die Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen Quotes gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

12. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligte zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).
13. Hinsichtlich des Beteiligten zu 2) genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um dem Beteiligten zu 2) sein Fehlverhalten vor Augen zu führen, und ihn zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der zweifache Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften ist nicht mehr als leicht einzustufen. Denn der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Spezialist bei den beanstandeten Quotierungen dem Markt einen angesichts der Orderlage zu hohen Verkaufspreis der Aktien angezeigt, seinerseits aber die Aktien zu einem Preis erworben der vorher auf der Kaufseite des Quotes angegeben war. Die Möglichkeit, die Aktien zu diesem Preis zu erwerben wurde aber dem Markt, der sich bei einem Verkaufsinteresse an der Verkaufsseite des Quotes orientiert,

vorenthalten. Durch ein derartiges Verhalten des Spezialisten wird das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt.

Vielmehr hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro für erforderlich, aber ausreichend, wovon 2.250 Euro (750 Euro je fehlerhafter Quotierung) auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und 750 Euro auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO (250 Euro je fehlerhafte Quotierung entfallen).

Der Bemessung des Ordnungsgeldes liegen folgende Überlegungen zu Grunde: der Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und der damit in Verbindung stehende Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO wiegen schwer, wobei der Schwerpunkt des Fehlverhaltens auf dem Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO liegt. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes für erforderlich, um der Beteiligten zu 2) die Notwendigkeit der strikten Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften deutlich vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten des Beteiligten zu 2), dass er bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist, den Verstoß eingeräumt und sich einsichtig gezeigt hat und der betroffene Endkunde aus Kulanzgründen entschädigt wurde.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Es genügt ein Verweis, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben. Zugunsten der Beteiligten zu 1) fällt insoweit auch ins Gewicht, dass sie das fehlerhafte Verhalten sofort abgestellt hat und Maßnahmen ergriffen hat, die eine Wiederholung der Fehler ausschließen sollen.

14. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
